



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Salzburg

Versäumungsurteil

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Salzburg als Handelsgericht erkennt durch Dr. F. Schmidbauer als Vorsitzenden, Dr. U. Messner als beisitzende Richterin sowie KR K. Schrems als fachmännischen Laienrichter in der Rechtssache der klagenden Partei **Dipl.Wirtschafts-Ing. Peter Maegdefrau**, Unternehmer, Sonnenfeld 17a, D-83395 Freilassing, vertreten durch Dr. Franz Gerald Hitzenbichler, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei **Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H.**, Schwarzstraße 13-15, A-5020 Salzburg, vertreten durch Kreibich & Kleibel Rechtsanwälte GmbH, Salzburg, wegen EUR 38,919.264,-- s.A. und Feststellung (Strw. EUR 100.000,--) nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, an die klagende Partei EUR 38,919.264 samt 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz p.a. seit 15.7.2005 zu bezahlen und es werde festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche zukünftige, derzeit nicht bekannte Schäden, die aus der nicht oder nicht gehörigen Erfüllung der Grundsatzvereinbarung vom 29.4.2005 sowie der am 23.5.2005 unterfertigten Kreditverträge sowie aus dem rechts- und sittenwidrigen Verhalten der Organe der Beklagten resultieren, hafte, wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, an die beklagte Partei zu Handen der Beklagtenvertreter binnen 14 Tagen die mit EUR

163.672,56 (darin enthalten EUR 27.278,76 Ust) bestimmten Verfahrenskosten zu bezahlen.

Begründung:

Der Kläger ist nach erstatteter Klagebeantwortung durch die Beklagte zur ersten Streitverhandlung nicht erschienen (bzw. nur ohne Rechtsanwalt), sodass über Antrag der Beklagten ein negatives Versäumungsurteil zu fällen ist.

Landesgericht Salzburg,
Abt. 2, am 28.6.2010

Dr. Franz Schmidbauer

Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

HITZENBICHLER & ZETTL

Rechtsanwälte · Strafverteidiger

Dr. Hitzenbichler & Dr. Zettl, Hubert-Sattler-Gasse 1, 5020 Salzburg

Herrn
Dipl.Wirt.-Ing. Peter Maegdefrau
Sonnenfeld 17a
83395 Freilassing
DEUTSCHLAND
Telefax: 0049 / 8654 66983 und
maegdefrau.peter@t-online.de

Salzburg, am 30.6.2010
G/ MaegPe/Raiffe6 97.DOC

RS 2Cg 113/08d Raiffeisenverband Salzburg

Sehr geehrter Herr Maegdefrau,

in obiger Angelegenheit übersende ich das am 29.06.2010 zugestellte Versäumungsurteil des LG Salzburg.

Ich empfehle hiezu alle denkbaren Rechtsmittel zu ergreifen, insbesondere Berufung innerhalb **4wöchiger Frist** einzubringen.

Weiters erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die Gegenseite in der Verhandlung vom 10.03.2010 das Klagebegehren nicht einmal bestritten hat und auch kein Hinweis im Verhandlungsprotokoll enthalten ist, welches Vorbringen die beklagte Partei erstattet.

Das Versäumungsurteil erscheint somit jedenfalls bekämpfbar; dazu liegt auch eine oberstgerichtliche Judikatur vor. Die Voraussetzungen für die Erlassung des Versäumungsurteiles gemäß § 396 ZPO waren nicht gegeben.

Ich ersuche Sie höflichst um Ihre Rückantwort, ob Sie mein Schreiben samt Versäumungsurteil erhalten haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hitzenbichler

HITZENBICHLER & ZETTL

Rechtsanwälte · Strafverteidiger

Dr. Hitzenbichler & Dr. Zettl, Hubert-Sattler-Gasse 1, 5020 Salzburg

Herrn
Dipl.Wirt.-Ing. Peter Maegdefrau
Sonnenfeld 17a
0000 83395 Freilassing
DEUTSCHLAND
EINSCHREIBEN

Salzburg, am 5.7.2010
G/ MaegPe/Raiffe6 98.DOC

RS 2 Cg 113/08d
Raiffeisenverband Salzburg

Sehr geehrter Herr Maegdefrau,

in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf meine EMail vom 30.06.2010, das Ihnen auch per Telefax übermittelt wurde.

Da Sie bis Dato den Empfang nicht bestätigt haben, sende ich eine Kopie meines Schreibens und ein Versäumungsurteil, das meiner Kanzlei am 29.06.2010 zugestellt wurde, eingeschrieben per Post.

Gegen dieses Urteil können Sie binnen 4 Wochen ab dem 29.06.2010 Berufung einbringen.

Die Unterschrift eines Anwaltes ist hiefür erforderlich.

Die Chancen, eine Aufhebung des Versäumungsurteils zu erreichen stehen nicht schlecht, da die Gegenseite das Klagebegehren in der Verhandlung vom 10.03.2010 nicht einmal bestritten hat und kein Hinweis enthalten ist, welches Vorbringen die beklagte Partei erstattet hat.

Ich zeichne

hochachtungsvoll

Dr. Hitzenbichler